

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die allgemeinen Kommunalwahlen in der Gemeinde Meinhard am 15. März 2026

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die am 15. März 2026 stattfindenden Kommunalwahlen

- **Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard**
- **Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen der Gemeinde Meinhard**

öffentlich auf.

Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort) aufzuführen. Zusätzlich kann ein Dokortitel, Ordens- oder Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder im Melderegister eingetragen ist, angegeben werden.

Weisen die Bewerberinnen und Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 BMG eingetragen ist, so wird in den amtlichen Bekanntmachungen der zugelassenen Wahlvorschläge nur die sogenannte Erreichbarkeitsanschrift angegeben. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre / seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als Stellvertreterin oder Stellvertreter angehören dürfen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen und die stellvertretenden Vertrauenspersonen, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten oder einem Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens **zweimal so vielen** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Für die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard sind dies 46 Unterschriften, für die jeweiligen Ortsbeiräte der Gemeinde Meinhard 14 Unterschriften.

Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Neben Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind auch die hier lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar:

Sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (also spätestens am 15.03.2008 geboren sein), seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis der Gemeinde Meinhard – für die Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsteil – wohnen (hier gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz, spätester Zuzug am 15.12.2025) und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Kommunalwahlgesetz enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor der Wahl, **dem 5. Januar 2026, bis 18:00 Uhr schriftlich** unter folgender Anschrift einzureichen:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Meinhard
Wahlamt
Sandstraße 15
37276 Meinhard
Telefon: 05651 7480-0

Es wird darauf hingewiesen, dass vom 24.12.2025 bis 04.01.2026 die Gemeindeverwaltung geschlossen ist.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck KW Nr. 6) sind einzureichen:

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen (Zustimmungserklärung - Vordruck KW Nr. 9),
2. eine Bescheinigung des Wahlamtes, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen / Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigung - Vordruck KW Nr. 10),
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt worden sind (Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung – Vordruck KW Nr.11),
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (Unterstützungsunterschriften - Vordruck KW Nr. 7).

Die Vordrucke sind, mit Ausnahme des Vordrucks KW Nr. 7, **im Internet unter der Adresse <http://wahlen.hessen.de> abrufbar**. Der Vordruck KW Nr. 7 (Unterstützungsunterschrift und Bescheinigung des Wahlrechts) wird von dem Gemeindewahlleiter ausgegeben.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am **16. Januar 2026** (Sitzung des Gemeindewahlausschusses) durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **5. Januar 2026** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahl zur Gemeindevertretung maßgebliche Einwohnerzahl der Gemeinde Meinhard beträgt 4.297 (Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2024.)

Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter: 23

Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder gemäß der Festlegung in § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Meinhard

Ortsteil Grebendorf: 7

Ortsteil Frieda: 7

Ortsteil Schwebda: 7

Ortsteil Jestädt: 7

Ortsteil Neuerode: 7

Ortsteil Hitzelrode: 7

Ortsteil Motzenrode: 7

Meinhard, den 10.11.2025

Der Gemeindewahlleiter
der Gemeinde Meinhard

Heuckeroth